

Statuten des Vereins

Österreichischer Gewichtheberverband-

Landesverband Salzburg

(Kurzbezeichnung: SGV)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Gewichtheberverband (ÖGV) – Landesverband Salzburg(SGV)“ und ist Mitglied des ÖGV mit seinem Sitz in Wien..
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und ist gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung, sowie die Regelung aller den Gewichthebersport betreffenden Angelegenheiten und die Mitwirkung an denselben im nationalen und internationalen Bereich des Gewichthebersports;
- b) **X** die Vertretung des Gewichthebersports im In- und Ausland, sowie der Verkehr mit internationalen Sportorganisationen und Organisationen des Sports in Österreich;
- c) Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Beteiligung an solchen, die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
- d) die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Gewichthebersport in Österreich vorgesehenen Bestimmungen;
- e) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Salzburger Gewichtheberverbandes im Zusammenwirken mit den Vereinen und Organen des Verbandes,
- f) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien, sowie in eigenen Nachrichtenblättern;
- g) die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung des Gewichthebersports in übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden;
- h) gutachtliche Stellungnahmen in Angelegenheiten des Gewichthebersports und die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sports;
- i) die Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Vereinen und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel des SGV werden aufgebracht durch:

- (1) Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und des Sporttotos, aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art;
- (2) durch Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
- (3) durch die vom Vorstand zu bestimmende Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenn gelder und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder;

- (4) Geldstrafen, die über Mitglieder nach durchgeführtem Verfahren verhängt werden können.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der SGV hat

- a) ordentliche Mitglieder (Vereine)
 - b) Verbandsangehörige (Funktionäre der Organe und Einrichtungen des Verbandes, sowie die gemeldeten Mitglieder der Vereine)
 - c) VIP's.
- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die den Gewichthebersport nach den Grundsätzen des SGV ausüben. Die Aufnahme wird durch die Bestimmung des § 5 geregelt.
- (2) Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse, des Schiedsrichterkollegiums und die Vorstandsmitglieder der Vereine.
- (3) VIP's sind Personen, die für den Verband in bezug auf Öffentlichkeitswirksamkeit und kommerziellen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sind.
- (4) VIP's können über Antrag aller Verbandsangehörigen vom Vorstand ernannt werden.
- (5) Ehrungen gemäß Ehrenordnung des SGV beschließt der Vorstand.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SGV , gemäß § 4a der Statuten, werden vom SGV Vorstand - über Antrag des Vereines - nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des SGV nicht im Widerspruch stehen dürfen, aufgenommen. Für die Aufnahme ist weiters erforderlich
- a) eine Liste der zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder des Vereines;
 - b) eine Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des SGV bekennt;
 - c) ein Mitglieder-Standesbericht;
 - d) die namentliche Bekanntgabe jener Sportler, die den Gewichthebersport aktiv ausüben wollen;
 - e) der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum SGV unvereinbar, ebenso parteipolitische und weltanschauliche Betätigung innerhalb des SGV.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes (Vereins) aus dem SGV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, Verbandsangehörigen und VIP's gemäß § 4a-c, gemeinschaftlich als SGV Angehörige bezeichnet, haben die Satzung, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des SGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle SGV Angehörigen, gemäß § 4a-c, sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes.
- (2) Vereine, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können vom Rechtsausschuss des SGV mit Strafen im Sinne der vom Bundesvorstand zu erlassener Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahlbar und klagbar in Salzburg.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes dem SGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem SGV anzuzeigen.
- (4) Den SGV Angehörigen, gemäß 4a-c, stehen, so ferne die Satzungen im einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu, insbesondere
- a) das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessenvertretung, die im Einzelfall von den Verbandsorganen zu prüfen und zu entscheiden ist;
 - b) auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Vereine vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art;
 - c) auf Teilnahme an den Veranstaltungen des SGV , insbesondere an den Meisterschaften, Lehrgängen, Schulungen sonstiger Art, Wettkämpfe im Rahmen der vom SGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen;
 - d) auf Information über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge;
 - e) das Recht, sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen und Beschlüssen des SGV und seiner Organe bei den Verbandstagen zu beteiligen;
 - f) das Recht auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung der Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern;
 - g) sämtliche aus den Satzungen sich sonst noch ergebenden Rechte unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und alle sich aus der Tätigkeit und dem Zweck des Verbandes ergebenden Rechte.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Salzburger Gewichtheberverband (SGV) sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung - Verbandstag

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/s
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Fax-Nummern oder E-Mail Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die /einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anders Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten, geladenen Mitglieder anwesend ist, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine halbe Stunde nach der, auf der Einladung, angegebenen Zeit.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihre/e Vize-Präsident/Vize-Präsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Vorschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/in, Schriftführer/in, Sportwart/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Doppelfunktionen im Vorstand sind möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident/in, bei Verhinderung von seinen Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vize-Präsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt .

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten_

- (1) Einrichtung eines den Aufgaben des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des/der Schriftführer/in oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel durchzuführen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Schlussbestimmungen

Die authentische Auslegung der Statuten und aller vom Verbandsvorstand erlassenen Bestimmungen gegenüber den Vereinen, sowie gegenüber seinen Organen steht ausschließlich nur dem Verbandsvorstand zu.

In allen in den Satzungen des Verbandes nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne dieser und den ÖGV – Statuten.